

**Satzung zur Änderung der
Z w i s c h e n p r ü f u n g s o r d n u n g
der Otto-Friedrich-Universität Bamberg**

Vom 17. September 2008

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2008/2008-132.pdf)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungssatzung:

§ 1

Die Zwischenprüfungsordnung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. März 2008 (http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2008/2008-74.pdf) wird wie folgt geändert:

1. § 25 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 1. wird wie folgt neu gefasst:
 - „- Für das Hauptfach im Magisterstudiengang: Latinum
 - Für das Nebenfach im Magisterstudiengang: Lateinkenntnisse
 - Für Lehramtsstudiengänge: gesicherte Kenntnisse in Latein gemäß Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I) vom 13.März 2008 (GVBl. 2008, S. 180).“
 - b) In Nr. 5. werden die Worte „sind anstelle des Latinums nur Lateinkenntnisse nachzuweisen; außerdem“ gestrichen.

2. § 26 Abs. 2 Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst:

- „- Für das Hauptfach im Magisterstudiengang: Latinum (Studierende, die an Universitäten die Zwischenprüfung abgelegt haben, an denen die Pflicht, das Latinum vor der Zwischenprüfung nachzuweisen, nicht bestanden hat, wird die Möglichkeit eingeräumt, den Nachweis des Latinums erst bei der Meldung zur Magisterprüfung zu erbringen.)
- Für das Nebenfach im Magisterstudiengang: Lateinkenntnisse
- Für Lehramtsstudiengänge: gesicherte Kenntnisse in Latein gemäß Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I) vom 13.März 2008 (GVBl. 2008, S. 180).“

3. § 27 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst:

- „- Für das Hauptfach im Magisterstudiengang: Latinum
- Für das Nebenfach im Magisterstudiengang: Lateinkenntnisse
- Für Lehramtsstudiengänge: gesicherte Kenntnisse in Latein gemäß Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I) vom 13.März 2008 (GVBl. 2008, S. 180).“

b) In Nr. 5. werden die Worte „sind anstelle des Latinums nur Lateinkenntnisse nachzuweisen; außerdem“ gestrichen.

4. § 30 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In der Aufzählung wird 1. wie folgt neu gefasst:

- „- Für das Hauptfach im Magisterstudiengang: Latinum
- Für das Nebenfach im Magisterstudiengang: Lateinkenntnisse
- Für Lehramtsstudiengänge: gesicherte Kenntnisse in Latein gemäß Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I) vom 13.März 2008 (GVBl. 2008, S. 180).“

b) In Nr. 5. werden die Worte „sind anstelle des Latinums nur Lateinkenntnisse nachzuweisen; außerdem“ gestrichen.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 16. Juli 2008 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 17. September 2008.

Bamberg, 17. September 2008

gez.

**Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert
Präsident**

Die Satzung wurde am 17. September in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 17. September 2008.